

V1.02.2

Chilbi Meilen. Allgemeine Bestimmungen.

Für das Betreiben eines Geschäfts an der Chilbi in der Gemeinde Meilen gelten diese Allgemeinen Bestimmungen. Sie bilden einen integrierten Bestandteil des Vertrags für das Aufstellen und Betreiben eines Chilbi-geschäfts.

Aus Lesbarkeitsgründen wird bei Funktionen nur die männliche Form verwendet.

1.	Gewerbepolizeiliche Bewilligung	Mit dem Vertrag zwischen dem Geschäftsbetreiber und der Gemeinde Meilen wird eine Bewilligung gemäss Art. 36 der Polizeiverordnung der Gemeinde Meilen vom 29. März 1994 erteilt. Die Bewilligung umfasst den Verkauf von Waren auf Märkten und wandergerwerbsmässige Verkäufe auf öffentlichem Grund.
2.	Befristete Patente beim Verkauf von Speisen und Getränken	<p>Kantonales Gastgewerbe-gesetz vom 1. Dezember 1996: §§ 1, 2, 3, 10, 29</p> <p>Geschäftsbetreiber, die Speisen und Getränke zum Genuss an Ort und Stelle verabreichen oder die den Handel mit alkoholhaltigen Getränken im Klein- und Mittelverkauf betreiben (z. B. Festwirtschaften, Bars, Verkaufsstände mit Speisen und Getränken) benötigen mindestens ein befristetes Patent. Diese können bei der Sicherheitsabteilung der Gemeindeverwaltung Meilen bezogen werden (Telefon 044 925 94 34).</p> <p>Kosten: Fr. 50.-- pro Tag zuzüglich einmaliger Bearbeitungsgebühr von Fr. 5.--. In diesen Gebühren sind diejenigen für Polizeistundenverlängerungen während der Chilbi eingeschlossen.</p> <p>Kein befristetes Patent benötigen</p> <ul style="list-style-type: none">- Inhaber von Dauerpatenten- Produzenten von Wein und Obstwein, die mit Produkten aus dem Eigenbau handeln
3.	Schaustellungen und Vergnügungsbetriebe	Für Schaustellungen ist ein kantonales Patent erforderlich. Dieses ist auf Verlangen der Polizei vorzuweisen. Schaustellungen und Vergnügungsbetriebe unterliegen dem eidgenössischen Reisendengewerbe-gesetz und der zugehörigen Verordnung.
4.	Gebühren und Kosten	<p>1. Platzgebühren Gebühren für teilweise Abgeltung der Platzmiete, Reinigung und Entsorgung, Benutzung/Reinigung sanitäre Anlagen, Aufsicht usw. Tarife siehe Anhang 1. Inkasso durch Gemeinde.</p> <p>2. Anschlussgebühren Gebühren für die Montage und Demontage der Stromanschlüsse. Tarife siehe Anhang 2. Inkasso durch Gemeinde.</p> <p>a) Schaugeschäfte Die Anschlussgebühren bestehen aus der Grundgebühr und der Anschlusswert-Gebühr (bezogen auf Anschlusswert-Bezugs-sicherung).</p> <p>b) Markt-/Verkaufsstände, Verpflegungsbetriebe, Wohnwagen Die Anschlussgebühren bestehen nur aus der Grundgebühr. Sie ist je nach Stromanschluss unterschiedlich hoch. Die Anschlusswert-Gebühr entfällt.</p> <p>3. Strombezug Stromkosten gemäss effektivem Verbrauch. Bei Marktgeschäften</p>

		mit geringem Stromverbrauch entfällt ein Stromzähler. Abgeltung des Stromverbrauchs mit einer Mindestpauschale. Tarif siehe Anhang 2. Inkasso durch das Elektrizitätswerk, d. h. Energie und Wasser Meilen AG, nach der Chilbi.
5.	Bestellung von Strom- und Wasseranschlüssen	Mittels Formular an den Platzchef
6.	Betriebszeiten Chilbi	Samstag: 16.00 Uhr bis 01.00 Uhr Sonntag: 14.00 Uhr bis 24.00 Uhr Montag: 14.00 Uhr bis 23.00 Uhr
7.	Nachtruhe und Lärm	1. Während der Nacht von 22.00 bis 06.00 Uhr müssen alle lärmzeugenden Montage-, Installations- und Demontearbeiten unterbleiben 2. Musik- und Lautsprecheranlagen dürfen nur in mässiger Lautstärke verwendet werden. Ab 22.00 Uhr sind die Lautsprecher aus Rücksicht auf die Anwohner zu drosseln. Nach Ablauf der publizierten Betriebszeit sind sie unverzüglich auszuschalten.
8.	Nicht genutzte Platzbelegung	Bei Nichtbelegung eines reservierten Standplatzes werden geleistete Anzahlungen nicht zurück erstattet. Vorbehalten bleiben Konventionalstrafen gemäss Ziffer 17. Über reservierte Standplätze, welche am Markttag bis offizieller Beginnzeit nicht belegt sind, kann der Platzchef anderweitig verfügen. Ein Entschädigungsanspruch besteht nicht.
9.	Lebensmittel	Alle an der Chilbi bzw. an den Märkten zum Verkauf angebotenen Lebensmittel unterliegen der eidgenössischen und kantonalen Lebensmittel- und Fleischschauverordnung sowie der kantonalen und örtlichen Lebensmittelkontrolle. Die Anweisungen des Lebensmittelkontrolleurs sind zu befolgen.
10.	Alkoholabgabeverbot	Geschäftsbetreiber, die alkoholische Getränke verkaufen, verpflichten sich, die gesetzlichen Bestimmungen über das Abgabeverbot an Jugendliche einzuhalten (inklusive Anbringen des Hinweisschildes).
11.	Standbeschriftung	Jeder Chilbi- und Marktteilnehmer hat sein Geschäft an gut sichtbarer Stelle in gut lesbarer Grösse mit Namen und Adresse zu beschriften.
12.	Preisanschrift	Jede angebotene Ware muss mit einer deutlichen und unmissverständlichen Preisanschrift in CHF versehen sein.
13.	Anweisungen des Platzchefs und der Polizei	Die Anweisungen des Platzchefs und der Polizei sind einzuhalten. Dies betrifft insbesondere Platzanweisungen für Wohn- und Materialwagen.
14.	Verbotene Waren und Dienstleistungen	Es gelten die in der Verordnung zum Gesetz über das Gewerbe der Reisenden im Anhang 1 (Art. 3) aufgeführten Bestimmungen über Waren, deren Vertrieb auf Märkten eingeschränkt oder verboten ist.
15.	Haftung	Jeder Geschäftsbetreiber verfügt über eine ausreichende Haftpflichtversicherung für sein Geschäft. Die Gemeinde lehnt jede Haftung für Schäden gegenüber Drittpersonen, insbesondere Haftung vor, während und nach der Spielzeit für Feuer, Unfall, Diebstahl usw., ab. Ferner haftet sie nicht für Schäden oder Umsatzeinbussen, die durch kurzfristig verfügte, begründete Absage infolge höherer Gewalt entstehen können.
16.	Nicht statthafte Geschäfte und Aktivitäten	Unsittliche Produktionen, Belästigungen des Publikums, ungehöriger Lärm, Zuwiderhandlungen gegen Anordnungen der zuständigen Organe usw. sind zu unterlassen.
17.	Zuwiderhandlungen	Wer diese Bestimmungen missachtet, wird – in leichten Fällen verwarnt – in schweren Fällen vom Markt gewiesen. Bei wiederholten und schweren Verstössen kann ein Geschäftsbetreiber für weitere Chilbi- oder Marktbesuche in der Gemeinde gesperrt werden. Die Vorschriften des eidgenössischen und kantonalen Rechts bleiben vorbehalten.
18.	Konventionalstrafen	Vertragsverletzungen können mit Konventionalstrafen bis zur Höhe der doppelten Platzgebühren bestraft werden.

Meilen, 25. Oktober 2005 DKG

Gemeinderat